Q&A Kampagne «Selbstbestimmte Vorsorge»

1. Ist eine Registrierung des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt erforderlich oder ist dies freiwillig?

Die Registrierung beim Zivilstandesamt ist nicht notwendig. Die KESB wird sich bei Kenntnis der Urteilsunfähigkeit proaktiv beim Zivilstandsamt informieren, ob ein Vorsorgeauftrag besteht.

2. Wo soll ein Vorsorgeauftrag aufbewahrt werden?

Wir empfehlen, das Original dem Erstbeauftragten sowie eine Kopie davon der jeweiligen Ersatzperson(en) auszuhändigen und diese über den Aufbewahrungsort des Original-Dokuments zu informieren. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag gegen Gebühr beim Zivilstandsamt mit Angabe des Hinterlegungsortes in die zentrale Datenbank eintragen zu lassen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird sich bei Kenntnis der Urteilsunfähigkeit beim Zivilstandsamt informieren, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Bei diversen Kantonen besteht eine weitere auch physische Hinterlegungsmöglichkeit bei der zuständigen KESB.

3. Muss der Vorsorgeauftrag zwingend öffentlich beurkundet werden?

Der Vorsorgeauftrag kann bei einem Notar öffentlich beurkundet oder von Hand geschrieben werden.

4. Kann ein beurkundeter Vorsorgeauftrag handschriftlich abgeändert werden?

Ja dies ist grundsätzlich möglich, da man den Vorsorgeauftrag sowohl als öffentliche Urkunde als auch handschriftlich erstellen kann. Wir empfehlen aber ein separates Dokument handschriftlich zu erstellen und klar anzugeben, was in der öffentlichen Urkunde abgeändert werden soll.

5. Muss das Datum auf einem vor längerer Zeit erstellten Vorsorgeauftrag regelmässig aktualisiert werden?

Ein Vorsorgeauftrag muss nicht regelmässig neu datiert werden. Bei der Patientenverfügung etwa empfehlen wir eine Prüfung der medizinischen Anordnungen und anschliessende Neudatierung alle zwei bis drei Jahre.



6. Wie kann ich einen handschriftlichen Vorsorgeauftrag abändern?

Mittels Streichung oder Ergänzung direkt im Dokument können die gewünschten Anpassungen vollzogen werden. Wichtig dabei ist, zusätzlich an den geänderten Stellen das Datum und die Unterschrift anzubringen. Dies gilt übrigens auch für das handschriftliche Testament. Es muss ersichtlich sein, was genau wann und von wem verfügt worden ist.

7. Braucht es in jedem Fall einen Vorsorgeauftrag?

Unabhängig vom Alter, ab Volljährigkeit empfehlen wir einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Allerdings kann bei Personen, welche keine vertrauensvollen Angehörigen oder Freunde haben, der Einsatz eines professionellen Beistandes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sinnvoll sein. Dafür ist ein Vorsorgeauftrag nicht notwendig.

8. Wer kann als Vorsorgebeauftragter bestimmt werden?

Sowohl eine oder mehrere natürliche als auch eine juristische Person (z.B. Treuhandbüro) kann die entsprechende Unterstützung im Falle der Urteilsunfähigkeit übernehmen. Sofern mehrere Personen für die Betreuung zuständig sein sollen, ist unbedingt darauf zu achten, dass Kompetenzkonflikte vermieden werden.

9. Was ist, wenn ich keine enge Vertrauensperson habe, welche ich im Vorsorgeauftrag nennen könnte? Soll ich dann einfach eine Bekannte nehmen anstatt dass die KESB einen Beistand ernennt?

Wir empfehlen dies nicht, da die Person, welche Sie im Vorsorgeauftrag nennen nach deren Einsetzung und Ernennung durch die KESB nicht mehr von der Behörde überprüft wird und es sich um ein sehr vertrauensvolles Mandat handelt. Ein Beistand der KESB ist jedoch für die Führung von Mandaten ausgebildet und untersteht der Kontrolle der KESB.

10. Ist bei einem Vorsorgeauftrag der Ehepartner automatisch die erste Vertretung oder muss dies explizit erwähnt werden? Der Ehepartner gilt nicht automatisch als erste Vertretung und muss somit als beauftragte Person im Vorsorgeauftrag aufgeführt werden.

11. Muss die vorsorgebeauftragte Person ein Familienmitglied sein?

Nein, dies kann auch ein guter Freund oder eine Person welche dies professionell anbietet sein. Wir empfehlen, eine Person zu wählen, welcher zu 100% vertraut werden kann. Weiter ist es ratsam das Gespräch und die Zustimmung von der eingesetzten Person vorab einzuholen.



12. Kann ein Vorsorgebeauftragter jederzeit wieder geändert werden?

Ja, die beauftragte Person kann jederzeit geändert werden. Wir empfehlen unseren Kunden den Vorsorgeauftrag (gleich wie beispielsweise ein Testament) von Zeit zu Zeit wieder anzuschauen und auf Aktualitäten zu prüfen.

13. Können bei einem Vorsorgeauftrag zwei Personen aufs Mal eingesetzt werden? Ist das sinnvoll?

Grundsätzlich können zwei Personen gleichzeitig eingesetzt werden. Aus der Praxiserfahrung empfehlen wir lieber eine fixe Reihenfolge festzulegen, so dass immer nur eine Person im Lead ist. Dies macht das Handeln einfacher.

14. Was passiert, wenn mein Ehegatte als einziger Vorsorgebeauftragter eingesetzt wurde und er während der Ausführung des Auftrages die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann?

In diesem Fall geht der Auftrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche dann einen geeigneten Beistand sucht. Soll dies vermieden werden, so empfehlen wir, im Vorsorgeauftrag eine Reihenfolge mit Ersatzpersonen zu definieren, welche in so einem Fall nacheinander als Vorsorgebeauftragte übernehmen können.

- 15. Muss die Entschädigung im Vorsorgeauftrag festgelegt sein oder kann diese auch weggelassen werden? Was passiert dann? Wenn Sie keine Anordnungen getroffen haben, dann muss die KESB darüber entscheiden und in Absprache mit der beauftragten Person eine Entschädigung festlegen.
- **16. Kann im Vorsorgeauftrag festgehalten werden, dass die beauftragte Person die Aufgabe unentgeltlich übernehmen muss?**Ja, das ist grundsätzlich möglich. Die beauftragte Person ist aber nicht verpflichtet in dieser Form den Auftrag anzunehmen. Wir empfehlen, einen Betrag festzulegen. Spesenersatz ist in jedem Fall geschuldet.
- 17. Muss der Verkauf einer Liegenschaft durch den Vorsorgebeauftragten via KESB noch bewilligt werden?

Nein, der Verkauf muss nicht zwingend bewilligt werden, ausser die beauftragte Person veräussert Grundeigentum familienintern, so ist sie erpflichtet, in Anwendung von Art. 365 Abs. 2 ZGB vorab der Erwachsenenschutzbehörde den Kaufvertragsentwurf zur Genehmigung einzureichen. Bei Interessenskonflikten ist die KESB generell zu involvieren.



18. Was versteht man unter «Validierung des Vorsorgeauftrages»?

Dies bedeutet, dass der Vorsorgeauftrag erst wirksam wird, sobald er durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt worden ist. Der Vorsorgeauftrag wird somit durch die KESB validiert und in Kraft gesetzt.

19. Für wen ist eine Patientenverfügung sinnvoll?

Eine Patientenverfügung kann von jeder urteilsfähigen Person aufgesetzt werden, welche wünscht, dass im medizinischen Notfall in ihrem Sinne gehandelt wird. Sie sorgt dafür, dass Ärzte Ihre Wünsche bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen beachten.

20. Was unterscheidet die Patientenverfügung von einem Vorsorgeauftrag?

Die Patientenverfügung betrifft medizinische Massnahmen. In einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie die Vertretung in administrativen Belangen bei Urteilsunfähigkeit.

21. Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Wir empfehlen, die Patientenverfügung an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren.

Dem Hausarzt sowie der definierten Vertretungsperson kann je eine Kopie der Patientenverfügung abgegeben werden. Auf der Krankenkassenkarte kann zudem elektronisch registriert werden ob eine Patientenverfügung besteht und wo diese deponiert ist. Wir empfehlen zudem eine Hinweiskarte im Portemonnaie zu hinterlegen mit dem Hinweis auf die vorhandene Patientenverfügung und deren Aufbewahrungsort.

22. Muss die Patientenverfügung notariell beglaubigt sein?

Die Patientenverfügung ist mit Ort, Datum und Unterschrift gültig und benötigt weder eine Beglaubigung noch eine öffentliche Beurkundung.

23. Wird bei einer vorhandenen Patientenverfügung die Meinung des Ehegatten trotzdem noch eingeholt?

Ist die Patientenverfügung noch nicht zu alt (weniger als 2 bis 3 Jahre), und der Wille des Verfassers klar niedergeschrieben, dann halten sich die Ärzte an die jeweilige Patientenverfügung. In der Praxis gibt es leider oft Interpretationsspielraum, welcher dann zusammen mit den Angehörigen resp. den in der Patientenverfügung genannten Personen, diskutiert werden muss.

24. Kann ich die Patientenverfügung auch im Vorsorgeauftrag integrieren?

Grundsätzlich ist dies denkbar, jedoch empfehlen wir die Dokumente separat zu halten, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auch gegenüber unterschiedlichen Ansprechpartnern (KESB / Arzt) zur Anwendung gelangen. Wir verweisen in der Regel im Vorsorgeauftrag auf die Patientenverfügung.



25. Was passiert mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung bei einer Scheidung?

Grundsätzlich bleiben diese in Kraft sofern darin nichts Abweichendes geregelt ist. Die Dokumente können, solange der Verfasser urteilsfähig ist, jederzeit vernichtet und wieder neu geschrieben werden.

26. Wie kann die Vertretung der Eltern mit minderjährigen Kindern im Falle eines plötzlichen Ablebens beider Ehegatten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geregelt werden?

Für dieses worst case – Szenario empfehlen wir ein vorbereitetes Schreiben (datiert und unterzeichnet durch die beiden Elternteile) an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in welchem eine oder mehrere Vertrauenspersonen genannt werden, welche die elterliche Sorge in dieser tragischen Situation übernehmen könnten. Dieses Schreiben ist den aufgeführten Vertrauenspersonen auszuhändigen, welche dieses im Eintretensfall der KESB zustellen können. Letztlich ist es die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, darüber zu entscheiden, wer für das Wohl der Kinder zu sorgen hat. Dieser Entscheid wird jedoch massgeblich durch das gemeinsame Schreiben der Eltern beeinflusst.

27. Was ist der Unterschied zwischen einem Beistand und einem Vorsorgebeauftragten?

Der Beistand wird von der KESB bestimmt und ist rapportpflichtig an die Behörde. Der Vorsorgebeauftragte wird von der betreffenden Person eigenverantwortlich bestimmt und ist nach deren Einsetzung (im Rahmen der Validierung durch die KESB) danach nicht mehr rapportpflichtig.

28. Wie lange besteht die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen, wenn ein Beistandsmandat beendet wurde? Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.

29. Wo bewahrt man das Testament am besten auf?

Das Dokument sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Wir empfehlen in erster Linie die Deponierung des Originals bei der vom Kanton vorgesehenen Amtsstelle (z.B. Teilungsamt, Erbschaftsamt oder Amtsnotariat). Kopien können zu Hause sowie beim Willensvollstrecker aufbewahrt werden.

30. Wo erhält man weitere Informationen bezüglich dem Thema «Selbstbestimmte Vorsorge»?

Auf der Raiffeisen Internetseite unter Privatkunden -> Vorsorge -> Selbstbestimmte Vorsorge und Erbschaftsberatung sowie intern auf unserer Raiweb-Seite «Nachlassplanung und Willensvollstreckung» stehen diverse Unterlagen und Links zur Verfügung.

